

# PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 29. Oktober 2019 auf Mittwoch, 06. November 2019 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 21. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:55 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Bertold, Bgm.-Stv. Stefan Falger, GV. Armin Sprenger, GV. Florian Singer, die Gemeinderäte Andreas Hosp, Benjamin Jauk, Roland Müller, Christine Falger und Anita Haritzer-Wechner sowie Gemeinderat-Ersatzmitglied Robert Hörbst;

entschuldigt: GR. Kurt Sprenger und GR. Marc Koch sowie GR.-Ers. Herbert Köck;

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Bertold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

## Tagesordnung

Aufgrund der Dringlichkeit stellt Bgm. Bertold den Antrag an den Gemeinderat, um Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt (Top 14).

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

1. Genehmigung des Protokolls der 20. Gemeinderatssitzung vom 20.08.2019.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Arbeitsgemeinschaft-Vereinbarung – ARGE Radwanderweg Zwischentoren.
4. Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitzabgabenverordnung.
5. Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllabfuhrordnung.
6. Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllgebührenverordnung.
7. Beschlussfassung eines Bebauungsplanes in Berwang: Bebauungsplan im Bereich der Gp. 70/2, 69/2 und 1271 in KG 86002 Berwang (Andreas Sprenger).
8. GGAG Berwang: Antrag der Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG um Grundbenützung zum Bau der oberen Karbahn inkl. Nebenanlagen (Stationen, Pisten, Schneeanlagen, Leitungen, Lawinendämme, Sprengmasten, Sprengbahn, Sprengmittellager, Forstwegverlegung usw.) Einräumung eines Baurechts im Grundbuch für die Tal-, Mittel- und Bergstation – **Nachtrag**.
9. Einwilligung zur Abschreibung des Gst. 203/7 von der EZ 403 in KG 86002 Berwang zu EZ 11 in KG 86032 Rinnen für Christian Koch und Dagmar Kirchmair.
10. Verlängerung Dienstvertrag Daniel Perle.
11. Verlängerung Dienstvertrag Silvia Hosp.

12. Verlängerung Mietverträge „alte Schule“, Be. 11 um weitere 3 Jahre.
13. Anfragen, Anträge und Allfälliges.
14. Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission Berwang.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 20. Gemeinderatssitzung vom 20.08.2019.

Das Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 20.08.2019 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:  
7 Stimmen dafür  
1 Stimme enthalten  
2 nicht mitgestimmt (bei Sitzung nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters.

- Frau Sigrid v. Berlepsch-Valendàs war wieder einmal in Berwang. Ihr zu Ehren und aus Dank für die zahlreichen Spenden an die Vereine in Berwang, wurde nach einer Besichtigung des Heimatmuseums eine kleine Feier ausgerichtet.
- Es hat eine Bauverhandlung auf dem Grundstück vor dem ehemaligen Mair's Treffpunkt in Berwang zu dem Bauvorhaben des Herrn Andreas Linder stattgefunden. Hierbei sind Fragen wegen der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Kanalleitung der Gemeinde aufgekommen, welche noch mit dem Land Tirol abgeklärt werden.
- Im Pflegeverband Reutte wurde über die Erweiterung/Aufstockung von Pflegebetten gesprochen. Ein Standort für diese neuen Betten wird noch gesucht.
- Die neue Schneefräse BOSCHUNG Snowbooster – B 6 ist wieder aus der Schweiz eingetroffen. Alle gewünschten Teile und Anbauten wurden am Fahrzeug angebracht. Leider ist wegen der Einfuhr-Umsatzsteuer ein Durcheinander entstanden und muss noch mit der Firma Boschung geregelt werden.
- Bgm. Dietmar Berkold spricht ein Lob an Geschäftsführer Armin Sprenger für die Handhabung der Aufgaben im Bezug auf das Schwimmbad Bärenarena Feizeitanlagen GmbH aus.
- Der Betriebsausflug der Gemeindebediensteten war dieses Jahr hin zur Baustellenbesichtigung vom Brennerbasistunnel in Steinach am Brenner.
- Das Dach vom Recyclinghof Berwang wurde durch die Gemeindearbeiter saniert. Die drei vorhandenen Presscontainer können endlich unter Dach aufgestellt werden.
- Die Straße zwischen Brand und Mitteregg (Brandertal) wurde nach der Lawinengalerie provisorisch wiederhergestellt. An der Stelle, welche abzurutschen droht, wurden Betonleitwände aufgestellt und an der Bergseite die felsige Böschung grob abgegraben, damit die Fahrbahnbreite wieder für Fahrzeuge passierbar ist.
- Die Wasserleitung von der Gemples-Quelle wurde repariert.
- Mit den betroffenen Grundeigentümern wurde über die Verbreiterung des Gehsteiges an der L21 im Bereich der Ortseinfahrt gesprochen. Die Stimmung ist eher positiv. Zur Beruhigung

des Verkehrs wünschen sich die Anrainer „Verkehrinseln“, ähnlich wie gegenüber der Talstation von der Sonnalmbahn an der L21. Bezüglich der „Inseln“ muss noch mit dem Baubezirksamt Reutte gesprochen werden.

- Am Mühlbach direkt neben der Ortseinfahrt Berwang hat eine Begehung vor Ort, gemeinsam mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie den Vertretern vom Baubezirksamt Reutte, Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern sowie der Gemeinde Berwang stattgefunden.
- Es hat eine Besprechung mit den heimischen Grundbesitzern stattgefunden, welche von einem möglichen Rundweg in Rinnen betroffen wären. Es wurden verschiedene Varianten („Gassle“ oder „Tränkweg“) besprochen. Zu dem Wegkonzept gibt es einige kritische Stimmen.
- Die Raiffeisenbank Reutte hat ein weiteres Mal die ehemalige Bankfiliale im Gemeindehaus Berwang der Gemeinde Berwang zum Kauf, dieses Mal aber nur noch für EUR 160.000,-, angeboten. Im Angebot ist jedoch nicht angeführt, ob im Kaufpreis die Einrichtung enthalten ist oder nicht. Es stellt sich immer noch die Frage ob und wo die Bankautomaten künftig aufgestellt werden können.

Zu TOP 3) Arbeitsgemeinschaft-Vereinbarung – ARGE Radwanderweg Zwischentoren.

## **ARGE-Vereinbarung**

### **abgeschlossen zwischen**

der Tiroler Zugspitz Arena und den Gemeinden Ehrwald, Lermoos, Biberwier, Bichlbach, Berwang und Heiterwang, welche übereingekommen sind, dass zur Projektierung, Errichtung und Erhaltung der Radwanderwege im Bereich der Gemeindegebiete eine Zusammenarbeit im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung erfolgen soll. Die Rechnungslegungen erfolgen auf die „ARGE Radwanderweg Zwischentoren“.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die ARGE (GesbR) führt den Namen „ARGE Radwanderweg Zwischentoren“. Der Sitz der Gesellschaft ist die Adresse Schmiede 15, 6632 Ehrwald.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens (Gesellschaftszweck)**

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, Errichtung und Erhaltung der Radwanderwege im Bereich der Gemeindegebiete der teilnehmenden Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Tiroler Zugspitz Arena.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind und mit dem Gesetz und diesen Vertrag in Einklang sind.

### **§ 3**

#### **Beteiligung und Haftung**

Das Beteiligungsverhältnis für die Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb wird wie folgt festgelegt:

50 % der Kosten werden von der Tiroler Zugspitz Arena getragen.

50 % werden von den Mitgliedsgemeinden getragen, wobei innerhalb dieser Gemeinden die Aufteilung in folgendem Verhältnis erfolgt (Mischschlüssel/Nächtigungen/Laufmeter):

Gemeinde Ehrwald	35,65	EW/Nächtigungen	14,66 km	<b>25,16 %</b>
Gemeinde Lermoos	28,25	EW/Nächtigungen	21,09 km	<b>24,67 %</b>
Gemeinde Bichlbach	8,88	EW/Nächtigungen	25,90 km	<b>17,39 %</b>
Gemeinde Biberwier	9,63	EW/Nächtigungen	20,98 km	<b>15,31 %</b>
Gemeinde Berwang	12,06	EW/Nächtigungen	3,16 km	<b>7,61 %</b>
Gemeinde Heiterwang	5,53	EW/Nächtigungen	14,20 km	<b>9,86 %</b>
	100,00			<b>100,00 %</b>

Der Beteiligungsschlüssel der Gemeinden wird alle drei Jahre überprüft und angepasst.

#### **§ 4 Gesellschafterrat**

Der Gesellschafterrat ist ident mit der in § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung von Planungsverbänden und deren Satzung festgelegten Verbandsversammlung aller beteiligten Gemeinden und drei Vorständen der Tiroler Zugspitz Arena. Das Stimmgewicht zwischen den beteiligten Gemeinden und der Tiroler Zugspitz Arena beträgt 1:1. Für grundsätzliche und wichtigen Fragen gilt Einstimmigkeit zwischen den Gemeinden (50%) und der Tiroler Zugspitzarena (50%).

Insbesondere gilt dies für:

- 1) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie Haftungsübernahmen
- 2) Änderungen und Ergänzungen des ARGE-Vertrages
- 3) Änderungen der Mitgliedschaft in der ARGE
- 4) Änderung der Beteiligten
- 5) Auflösung und Liquidation der ARGE
- 6) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und der steuerlichen Vertretung

Im Innenverhältnis (alle Gemeinden untereinander als auch unter den Vorständen der Tiroler Zugspitzarena) genügt die einfache Mehrheit.

Der Gesellschafterrat tritt nach Bedarf zusammen. Er kann für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung festsetzen.

Die Beschlüsse des Gesellschafterrates werden im Rahmen der Verbandsversammlungen des Planungsverbandes 04 – Zwischentoren getroffen (eigener Tagesordnungspunkt – zu welchem die Vertreter der Tiroler Zugspitz Arena zu laden sind) und sind rechtswirksam, wenn alle Vertragsparteien ordnungsgemäß geladen sind.

Die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsfähigkeit richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Tiroler Gemeindeordnung, ebenso die Ladungsfristen.

Die Einberufung hat jährlich mindestens einmal zu geschehen. Wenn eine Vertragspartei eine Zusammenkunft verlangt, muss diese längstens binnen drei Wochen ab Einlangen des Ersuchens stattfinden. Die Geschäftsführung hat die Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen. Die Geschäftsführung hat über die Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die von mindestens einem Vertreter der Gemeinden und einem Vertreter der Tiroler Zugspitz Arena zu unterfertigen sind.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

Zur Gesamtabwicklung der Geschäfte der ARGE wird vom Gesellschafterrat ein Geschäftsführer bestimmt.

Die Anschrift der Geschäftsführung ist:

**ARGE Radwanderweg Zwischentoren  
Schmiede 15, 6632 Ehrwald**

Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung sind in einem abzuschließenden Geschäftsführervertrag geregelt.

**§ 6  
Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 3 dieses Vertrages. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel wird ein Konto eröffnet.

**§ 7  
Überprüfungsausschuss**

Für die Kontrolle der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung, wird der Überprüfungsausschuss des Planungsverbandes 04 – Zwischentoren und der Überprüfungsausschuss der Tiroler Zugspitzarena herangezogen. Zu diesem Zweck sind diesem Ausschuss alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Feststellungen des Überprüfungsausschusses sind dem Gesellschafterrat zur weiteren Erledigung zuzuleiten.

**§ 8  
Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet und beginnt mit gleichlautenden Beschlüssen der ARGE-Gemeinden und der befugten Entscheidungsträger der Tiroler Zugspitz Arena.

**§ 9  
Ausscheiden eines Gesellschafters**

Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern die kündigenden Gesellschafter scheiden aus der Gesellschaft aus, sofern die übrigen Gesellschafter nichts anders lautendes beschließen.

Die Kündigung kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter erfolgen, wobei in den ersten 10 Jahren Unkündbarkeit des Vertrages vereinbart wird. Scheidet ein Gesellschafter aus, verzichtet er auf eine Abfindung seines Anteiles.

**§ 10  
Haftung der Gesellschafter**

Dritten gegenüber haften die angehörenden Gemeinden und die Tiroler Zugspitz Arena für die Verbindlichkeiten aus dem Betrieb nach dem in § 3 genannten Schlüssel. Die gilt auch für Haftungen untereinander.

**§ 11  
Änderungen**

Eine Änderung dieser Vereinbarung kann nur durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse der ARGE-Gemeinden sowie der befugten Entscheidungsträger der Tiroler Zugspitz Arena erfolgen.

## **§ 12 Streitbereinigung**

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Reutte.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die angehörigen Gemeinden statt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Vereinbarung zur ARGE Radwanderwege Zwischentoren

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitzabgabenverordnung.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

## **FREIZEITWOHNSITZABGABENVERORDNUNG**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berwang in seiner Sitzung vom 06.11.2019 folgende Freizeitwohnsitzabgabenverordnung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe**

Die Gemeinde Berwang legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)		bis	30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	240,00,
b) von mehr als	30 m <sup>2</sup>	bis	60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	480,00,
c) von mehr als	60 m <sup>2</sup>	bis	90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	700,00,
d) von mehr als	90 m <sup>2</sup>	bis	150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	1.000,00,
e) von mehr als	150 m <sup>2</sup>	bis	200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	1.400,00,
f) von mehr als	200 m <sup>2</sup>	bis	250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	1.800,00,
g) von mehr als	250 m <sup>2</sup>			Nutzfläche mit	EUR	2.200,00

fest.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllabfuhrordnung.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

## MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 06.11.2019 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr Gemeinde Berwang gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriem oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Berwang.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen am Recyclinghof bzw. hinter dem Gemeindehaus zu bringen sind;
  - d) die Objekte Berwang 90 und 123 (Jägerhaus), Rinnen 199 (Rastkopfhaus) und Rinnen 99 (Kögele-Hütte). Der Abfall aus diesen Objekten ist zu der von der Gemeinde Berwang eingerichteten Sammelstelle im Betriebshof der Gemeinde zur Übernahme zu bringen.
  - e) die Objekte Rinnen Nr. 32, 33, 34 (Oberrauth) und Rinnen 24. Der Abfall aus diesen Objekten ist in den Nahebereich der Landesstraße bzw. der Gemeindestraße zu bringen.

### **§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) Restmülltonne – 80 Liter bis 240 Liter
  - b) Restmüllgroßbehälter – 770 Liter bis 1.100 Liter.
  - c) Die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt in Behältern von 35 bis maximal 120 Liter.
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
  - a) für den Restmüll 3,5 Liter (0,70 kg) pro Woche und Einwohner  
(entspricht 182,0 Liter (36,40 kg) pro Jahr und Einwohner)
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,0 Liter (1,20 kg) pro Woche und Einwohner  
(entspricht 156,0 Liter (62,40 kg) pro Jahr und Einwohner)
- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben.

- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung desselben oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d und e dieser Verordnung erfolgt 14-tägig durch die öffentliche Müllabfuhr.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jedes Frühjahr beim Recyclinghof der Gemeinde abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer hinter dem Gemeindehaus oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

- 8) **Alttextilien:**

sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung zuzuführen oder am Recyclinghof in den entsprechenden Container einzubringen.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc..

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert zu sammeln und jeden Freitag beim Recyclinghof Berwang abzugeben. Die Behälter dafür können im Gemeindeamt erworben werden.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Sammelstelle am Recyclinghof Berwang zu den Öffnungszeiten abzuliefern.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und/oder heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Berwang tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung vom 29.10.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllgebührenverordnung.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

## MÜLLGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 06.11.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenverordnung beschlossen:

### § 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Berwang erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung, Rückführung und Abfallorganisation entsteht, Müllgebühren in Form einer

- a) Grundgebühr
- b) weiteren Gebühr.

### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** (Mindestgebühr) entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, Rückführung von wieder verwertbaren Stoffen sowie der Abfallberatung und Durchführung der Problemstoffsammlung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3 Grundgebühr

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a)	Jahresmindestgebühr pro Person mit Hauptwohnsitz	EUR	24,00
b)	Jahresmindestgebühr pro Person mit weiterem Wohnsitz	EUR	12,00
c)	Jahresmindestgebühr pro Nächtigung	EUR	0,05
d)	Jahresmindestgebühr für Gasthäuser, Restaurants, Kaffeehäuser, Imbissstuben, Buffets, Diskotheken o.ä., d.h. für Betriebsstätten des Gastgewerbes, bei denen keine Beherbergung von Gästen angeschlossen ist.		
aa)	von 1 bis 25 Sitzplätzen	EUR	22,00
bb)	von 26 bis 50 Sitzplätzen	EUR	44,00
cc)	von 51 bis 75 Sitzplätzen	EUR	58,00
dd)	von 76 bis 100 Sitzplätzen	EUR	73,00
ee)	ab 101 Sitzplätzen	EUR	87,00

- e) bei den zu Ferienzwecken und übers Wochenende bewohnten sonstigen Unterkünften beträgt die Jahresmindestgebühr
- |                                                      |     |       |
|------------------------------------------------------|-----|-------|
| aa) bei einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>       | EUR | 22,00 |
| bb) bei einer Nutzfläche bis 100 m <sup>2</sup>      | EUR | 44,00 |
| cc) bei einer Nutzfläche von über 100 m <sup>2</sup> | EUR | 66,00 |
- f) für sonstige Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter die vorstehenden Tarifpositionen fallen, wie z.B.: Geschäftsstellen von Banken, Reisebüros, Tourismusbüros, Seilbahnbetriebe und dergleichen beträgt die jährliche Grundgebühr:
- |                              |     |       |
|------------------------------|-----|-------|
| aa) bis zu zwei Tätige       | EUR | 11,00 |
| bb) für drei bis fünf Tätige | EUR | 22,00 |
| cc) darüber je Tätigem       | EUR | 3,70  |

Als Stichtag gelten der 01.01. bzw. 01.07. des laufenden Jahres im Mittel.

2. Bei Haushaltsneugründungen, An- oder Abmeldungen bzw. Betriebsneugründungen oder -stilllegungen während des Jahres sind die Gebühren nach Absatz 1 zu aliquotieren, wobei ab dem nächstfolgenden Monatsersten die Gebührenpflicht entsteht bzw. wegfällt.

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

1. Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Für die Abholung bzw. Anlieferung:

- |                                                              |     |       |
|--------------------------------------------------------------|-----|-------|
| a) je kg Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)               | EUR | 0,35  |
| b) je kg Bioabfall (biologisch verwertbarer Siedlungsabfall) | EUR | 0,30  |
| c) je kg Elektro- und Elektronikschrott                      | EUR | 0,60  |
| d) je m <sup>3</sup> Sperrmüll                               | EUR | 36,00 |
| e) je m <sup>3</sup> Bauschutt                               | EUR | 21,00 |

2. Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern wird zum jeweiligen Einkaufspreis weitergegeben – zuzüglich der Kosten für den Erkennungschip von EUR 6,00 für einen Behälter mit bzw. EUR 10,00 ohne Chipnest

#### **§ 5 Vorschreibung**

1. Die Grundgebühr gemäß § 3 Absatz 1 wird im 1. Quartal eines jeden Jahres von der Gemeinde vorgeschrieben. Aliquotierte Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 wird bei Bedarf gesondert vorgeschrieben.
2. Die weitere Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 wird quartalsmäßig vorgeschrieben.

#### **§ 6 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## **§ 7 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung vom 23.11.1998 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 7) Beschlussfassung eines Bebauungsplanes in Berwang: Bebauungsplan im Bereich der Gp. 70/2, 69/2 und 1271 in KG 86002 Berwang (Andreas Sprenger).

Herr Andreas Sprenger plant auf seinem Grundstück Gp. 70/2 (ehemals Bp. .48, Gp. 70/1 und Gp. 70/2) in KG 86002 Berwang das bestehende Gebäude Berwang 37 „Haus Bettina“ umzubauen. Um dieses Bauvorhaben wie laut Planunterlagen ausführen zu können, muss ein ergänzender Bebauungsplan für die Grundstücke Gp. 70/2, 69/2 und 1271 erlassen werden.

Die Grundstücke Bp. .48, Gp. 70/1 und Gp. 70/2 in KG 86002 Berwang wurden mit Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichts Reutte vom 15.05.2019, Zl.: NGB 113/2019 TZ 1094/2019 zum neuen Grundstück Gp. 70/2 vereinigt.

Laut Auskunft des Raumplaners DI. Peter Gladbach ist für die Erteilung einer Baubewilligung für dieses Bauvorhaben die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 03.10.2019, mit der Planbezeichnung BW-BPL-04, über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes in der Gemeinde Berwang im Bereich 70/2, 69/2 und 1271 KG 86002 Berwang ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 8) GGAG Berwang: Antrag der Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG um Grundbenützung zum Bau der oberen Karbahn inkl. Nebenanlagen (Stationen, Pisten, Schneeanlagen, Leitungen, Lawinendämme, Sprengmasten, Sprengbahn, Sprengmittellager, Forstwegverlegung usw.) Einräumung eines Baurechts im Grundbuch für die Tal-, Mittel- und Bergstation – Nachtrag.

Im Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2019 zu Top 1) wurde versehentlich im Beschlusstext die Gp. 484 in KG 86002 Berwang vergessen einzutragen. Die Gp. 484 ist ebenfalls von den Baumaßnahmen für den Skilift „Obere Karbahn“ betroffen. Der Gemeinderatsbeschluss wird daher noch einmal in korrekter Fassung beschlossen:

Die Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG hat einen Antrag um Grundbenützung zum Bau der Seilbahn „Obere Karbahn“ inkl. Nebenanlagen (Stationen, Stützen, Pisten, Schneeanlagen, Leitungen, Lawinendämme, Sprengmasten, Sprengbahn, Sprengmittellager, Forstwegverlegung usw.) sowie um Einräumung eines Baurechts im Grundbuch für die Tal-, Mittel- und Bergstation an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang gestellt.

Hiervon betroffen sind die Grundstücke im Besitz der GGAG Berwang Gp. 477/5, 477/8, 477/9, 477/11, 483/1, 483/3, **484**, 486 und 487/2 jeweils in KG 86002 Berwang.

Für die Tal-, Mittel- und Bergstation werden jeweils drei neue Grundstücke vermessen (Gp. 1317, 1318 und 1319 – ohne Abstandsflächen). Diese drei Grundstücke werden in eine neue Einlagezahl der GGAG Berwang eingetragen und von allen Lasten befreit und mit dem Baurecht zu Gunsten der Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG für die Stationsobjekte belastet.

Als Baurechtszins wird 1 % des Umsatzes dieser Seilbahn vereinbart. Sämtliche Kosten für die Eintragungen im Grundbuch, Vertragserrichtungskosten, Lastenfreistellungen usw. werden von der Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG zur Gänze übernommen.

Der Gemeinderat Berwang stimmt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang dem Antrag um Grundbenützung zum Bau der Seilbahn „Obere Karbahn“ inkl. Nebenanlagen sowie um Einräumung eines Baurechts im Grundbuch für die Tal-, Mittel- und Bergstation auf die Dauer von 60 Jahren zu.

Abstimmungsergebnis:  
9 Stimmen dafür  
1 Stimme enthalten (befangen)

Zu TOP 9) Einwilligung zur Abschreibung des Gst. 203/7 von der EZ 403 in KG 86002 Berwang zu EZ 11 in KG 86032 Rinnen für Christian Koch und Dagmar Kirchmair.

In EZ 403 Grundbuch 86002 Berwang des Herrn Christian Koch, geboren am 09.08.1978, 6622 Berwang, Rinnen 41, und der Frau Dagmar Kirchmair, geboren am 10.05.1975, ebendort, ist das Gst. 203/7 vorgetragen.

Auszug aus dem Hauptbuch  
KATASTRALGEMEINDE 86002 Berwang  
BEZIRKSGERICHT Reutte

EINLAGEZAHL 403

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 2355/2011

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
203/7	G GST-Fläche *	600	
	Bauf.(10)	110	
	Gärten(10)	490	Berwang 162

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/2

Christian Koch

GEB: 1978-08-09 ADR: Rinnen 41, Berwang 6622

a 2508/2010 Kaufvertrag 2010-02-26 Eigentumsrecht b

2508/2010 Vorkaufsrecht

c 286/2011 Veräußerungsverbot

2 ANTEIL: 1/2 Dagmar

Kirchmair

GEB: 1975-05-10 ADR: Rinnen 41, Berwang 6622

a 2508/2010 Kaufvertrag 2010-02-26 Eigentumsrecht b

2508/2010 Vorkaufsrecht

c 286/2011 Veräußerungsverbot

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 2508/2010 Kaufvertrag 2010-02-26

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 28.500,--

gem Pkt 2. Kaufvertrag 2010-02-26 für

Gemeinde Berwang

2 a 2508/2010 Kaufvertrag 2010-02-26

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 28.500,--

gem Pkt 2. Kaufvertrag 2010-02-26 für

Agrargemeinschaft Berwang

3 a 2508/2010

VORKAUFRECHT

gem Pkt 3a) Kaufvertrag 2010-02-26 für

Gemeinde Berwang

Agrargemeinschaft Berwang

4 a 2508/2010

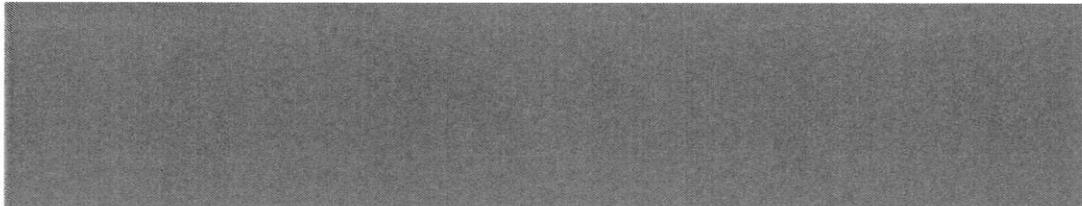
WIEDERKAUFRECHT

gem Pkt 3b) Kaufvertrag 2010-02-26 für

Gemeinde Berwang

Agrargemeinschaft Berwang

5 a 2655/2010 Schuldschein und Pfandurkunde 2010-10-06



7 a 286/2011  
VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Tirol  
8 a 431/2011 Pfandurkunde 2011-01-20

9 a 2355/2011 Pfandurkunde 2011-08-26

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
\*\*\*\*\*

Das o.a. Grundstück 203/7 soll unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNR 1, 2, 3 und 4 von der EZ 403 Berwang ab- und der EZ 11 Rinnen zugeschrieben werden.

Die **Gemeinde Berwang**, 6622 Berwang, Berwang 82, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung zur Abschreibung des Gst. 203/7 von der EZ 403 Berwang unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNR 1, 3 und 4 sowie zur Zuschreibung desselben zur EZ 11 Rinnen im laufenden Rang, auch über einseitiges Ansuchen eines Interessenten, nicht jedoch auf Kosten der Unterfertigten.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Die **Agrargemeinschaft Berwang (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**, 6622 Berwang, Berwang 82, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung zur Abschreibung des Gst. 203/7 von der EZ 403 Berwang unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNR 2-4 sowie zur Zuschreibung desselben zur EZ 11 Rinnen im laufenden Rang, auch über einseitiges Ansuchen eines Interessenten, nicht jedoch auf Kosten der Unterfertigten.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Verlängerung Dienstvertrag Daniel Perle.

Herr Daniel Perle, wohnhaft in 6623 Namlos, Kelmen 17 wurde ab 01.09.2018 mit befristeter Dauer als Gemeindearbeiter angestellt.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG) im Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (Vollzeitbeschäftigung).  
Einstufung: Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 3 mit nächster Vorrückung am 01.07.2019. Als Leistungszuschlag werden 21,0 % des Grundlohnes aufgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Dienstvertrages von Herrn Daniel Perle auf unbestimmte Zeit.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Verlängerung Dienstvertrag Silvia Hosp.

Frau Silvia Hosp, wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 5 wurde ab 15.05.2019 mit befristeter Dauer als Reinigungskraft angestellt.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG) im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden (50 % der Vollzeitbeschäftigung).  
Einstufung: Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe e, Entlohnungsstufe 6 mit nächster Vorrückung am 01.01.2020.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Dienstvertrages von Frau Silvia Hosp auf unbestimmte Zeit.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Verlängerung Mietverträge „alte Schule“, Be. 11 um weitere 3 Jahre.

Die bestehenden Mietverträge für das Mietwohnhaus „alte Schule“, Berwang 11 wurden auf 3 Jahre abgeschlossen und würden am 31.12.2019 auslaufen. Derzeit haben die drei Wohnungen folgende Parteien gemietet:

- Frau Elfriede SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 11 / Top 3;
- Frau Elke HÖRBST, 6622 Berwang, Berwang 11 / Top 2;
- Frau Bianca WOUDEMBERG, 6622 Berwang, Berwang 11 / Top 1;

Die Mieten wurden von allen Parteien immer pünktlich und in korrekter Höhe an die Gemeinde Berwang überwiesen. Während der Laufzeit haben sich keine Gründe ergeben, warum die Gemeinde Berwang den bestehenden Mietern die Mietverträge nicht verlängern sollte.

Der Gemeinderat Berwang beschließt daher, die drei Mietverhältnisse zu den geübten Konditionen um jeweils 3 Jahre zu verlängern. Alle Parteien erhalten für die 3 weiteren Jahre einen neuen Mietvertrag.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

Zu TOP 14) Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission Berwang.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

## **GESCHÄFTSORDNUNG der Lawinenkommission Berwang**

(Stand: 2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 06.11.2019 auf Grund der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (Landesgesetzblatt LGBl. 104/1991 idF 144/2018), folgende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission BERWANG erlassen:

### **§ 1 Aufgabe**

Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl. 104/1991 idF LGBl. 144/2018) ist es,

- a) den Bürgermeister im Sinne des § 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Reutte als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetreibers und/oder des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena die Lawinensituation zu beurteilen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- 1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf fünf Jahre zu bestellen sind.
- 2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

## **§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich**

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Berwang inklusive der Bereiche der Landesstraße L 21 von der Mühlbachbrücke in Bichlbach bis zur Gemeindegrenze Berwang/Bichlbach (Zufahrtsstraße nach Berwang) laut Vereinbarung vom 16.01.2013 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Berwang und der Gemeinde Bichlbach bzw. aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung vom 01.02.2013, Zl. KAT-8.013/174.

## **§ 4 Konstituierende Sitzung**

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

## **§ 5 Einberufung der Mitglieder**

- 1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Berwang oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder per SMS) zu erfolgen.
- 2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

- 3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
  - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
  - b) die Bezirkshauptmannschaft Reutte als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
  - c) die Betreiber des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetriebes sowie des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena (dies gilt im Besonderen für alle Langlaufloipen in Berwang, den Spazierweg Bilig, Spazierweg Grünwaldweg zur Heiterwanger Hochalm, Spazierweg von Rinnen nach Berwang, Spazierweg von Rinnen nach Mitteregg sowie den Winterwanderweg parallel zur L21 vom ehemaligen Mähberglift bis zur Lähner Alm im Gemeindegebiet Bichlbach) um die Beurteilung der Lawinensituation ersuchen;
  - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
- 4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

## **§ 6**

### **Zustandekommen der Beschlüsse**

- 1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- 2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
- 3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Protokollierung**

- 1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
- 2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
  - a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
  - b) das Ergebnis der Beratungen und die Empfehlungen der Kommission,
  - c) die wesentlichen Gründe dafür,
  - d) das Abstimmungsverhältnis.
- 3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

## **§ 8 Weitergabe der Beschlüsse**

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch wie möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

## **§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Berwang vom 12.01.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
10 einstimmig dafür

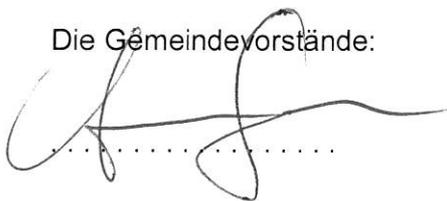
Zu TOP 13) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Für den Bauernhof „Joselerhof“ hat sich ein Interessent aus Deutschland bei der Gemeinde Berwang gemeldet. Für ihn ist jedoch der bestehende Hof zu klein, daher würde er diesen für seine Zwecke vergrößern wollen. Für eine Vergrößerung wären Grundkäufe rund um den bestehenden Hof notwendig. Der Bürgermeister verliert das Schreiben samt dem beabsichtigten Betriebskonzept des Interessenten.
- Für den errichteten land- und forstwirtschaftlichen Stadel von Herrn Andreas Berkold im Rotbachtal in Rinnen soll eine Baubegehung durchgeführt werden. Der Termin soll laut Bausachverständigen Mag.-Ing. Roland Schennach zwischen 19.11. bis 21.11.2019 sein. Der genaue Termin wird noch abgesprochen.
- Einige Gemeinderäte wünschen, dass eine Information über den geplanten gemeinnützigen Wohnungsbau im Siedlungsgebiet Berwang auf der Homepage der Gemeinde Berwang aufscheint.
- Nötige Asphaltierungen in Berwang und Rinnen werden besprochen. Die Firma Fröschl muss noch Schäden von den vorangegangenen Erdgasbaustellen beheben.
- Es soll noch einmal eine Besprechung wegen der Verbreiterung vom Talerweg in Berwang durchgeführt werden, ob zwischenzeitlich die Anrainer hierzu zugänglicher sind.
- Herr Robert Eder soll einen Image-Film für Berwang produzieren. Die nötigen Daten und Infos soll die Gemeinde Berwang zusammenstellen und an ihn übersenden.
- Florian Singer berichtet zusammenfassend über den aktuellen Stand der Liftbaustelle. Es wird angefragt, ob die Baukosten für den geplanten Lift „Obere Karbahn“ noch im Plan liegen oder nicht.

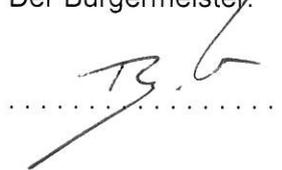
- In Berwang gibt es noch einige Telefonzellen. Hier ist die Frage aufgetaucht, ob diese Telefonzellen nicht ausgemustert werden könnten und als „Mini-Bücherei“ verwendet werden könnten.
- Familie Bensel hat angekündigt ihre Anteile an der Panoramabahn Rastkopf GmbH & Co.KG verkaufen zu wollen. Florian Singer merkt dazu an, dass derzeit ein Verkauf von Anteilen gar nicht möglich ist, da hierfür eine Bereinigung bzw. eine Korrektur der Firmenbucheintragen notwendig ist.
- Betreffend weitere Verwendung oder Abbruch vom Widum in Berwang waren Vertreter der Diözese Innsbruck in Berwang und haben sich das Gebäude vor Ort angesehen. Die Gemeinde Berwang hat auf jeden Fall Interesse vor dem Widum an der L21 einen Gehsteig zu errichten.
- Man spricht ein Lob für die Errichtung und das Aussehen des Bushaltestellenhäuschen am Berwanger Moos aus. Der Gemeinderat könnte sich vorstellen solche Häuschen für sämtliche Bushaltestellen aufstellen zu lassen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berkold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:



Der Bürgermeister:



Der Bgm.-Stellvertreter:



Der Schriftführer:

